



Verkehrsregelung im Zentrum von Wengen



WEISUNG



Der Gemeinderat von Lauterbrunnen hat gestützt auf Art. 44 Abs. 2 und Art. 47 der Strassenverordnung (SV) vom 29. Oktober 2008, mit Zustimmung des Oberingenieurkreises I, Tiefbauamt des Kantons Bern und Art. 2a und 22b der Signalisationsverordnung (SSV) folgende Verkehrsbeschränkung erlassen:

„Fahrverbots- und Begegnungszone Zentrum Wengen“

Für das Zentrum Wengen (Flächensignalisation) erliess der Gemeinderat eine **Begegnungszone** sowie ein **„Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder; land- und forstwirtschaftliche Fahrten sowie mit Ausnahmegewilligung gestattet.“**

Die Fahrverbots- und Begegnungszone Zentrum Wengen umfasst das, durch die folgenden, entsprechend signalisierten Eckpunkte, umschriebene Gebiet:

1. Rätschischopf Bellevue
2. Galliweidlilücke
3. Vor Parkhotel Beausite am Schilt
4. Sengg – Unterführung
5. Haus Central / Hotel Bären
6. Wangfura

Art. 1

Zweck

Die Fahrverbotszone und die Begegnungszone wurden erlassen, um den Fahrverkehr in Wengen auf das Notwendigste zu beschränken. Sämtliche Strassen und Wege in der Begegnungszone Zentrum Wengen stehen in erster Linie den Fussgängern zur Verfügung. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt **20 km/h**. Die Geschwindigkeit ist stets den Umständen anzupassen. Die Fussgänger haben den Vortritt.

Art. 2

Ausnahmegewilligungen zum Befahren der Fahrverbotszone

¹ Der Gemeinderat erteilt die Ausnahmegewilligungen (Art. 47 SV) auf Antrag der Verkehrskommission Wengen.

² Blaulichtorganisationen wie Arzt, Feuerwehr und Sanitäter erhalten für Ihre Einsatzfahrzeuge für Übungs- respektive Ausbildungsfahrten eine Fahrgewilligung. ¹⁾

³ Fahrzeuge von Energie- und Wasserversorgungen und der Polizei können im Störfall (Einsatzfall) ohne Bewilligung die Fahrverbotszone Zentrum Wengen durchfahren. ²⁾

¹⁾ GR-Beschluss vom 19.03.2018

²⁾ GR-Beschluss vom 19.03.2018



⁴ Landwirtschaftliche Fahrzeuge mit grünem Nummernschild brauchen keine Bewilligung.

⁵ Das Gesuch für eine Ausnahmegewilligung ist auf dem dafür vorgesehenen, vollständig ausgefüllten Formular (erhältlich bei der Gemeindeverwaltung) bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Das Gesuch wird innerhalb Monatsfrist bearbeitet. ³⁾

⁶ Die Ausnahmefahrgewilligung beinhaltet folgende Angaben:

- Fortlaufende Bewilligungsnummer
- Fahrzeugalter
- Fahrzeugtyp
- Kontrollschildnummer
- Geltungsdauer
- Geltungsbereich
- Einzuhaltende Auflagen
- Unterschrift der Ausstellungsbehörde

⁷ Die Bewilligungsvignette ist gut sichtbar am Fahrzeug anzubringen. Alle Fahrzeuge müssen mit dem Firmennamen beschriftet sein. Der Fahrzeugführer hat den Verkehrskodex einzuhalten. ⁴⁾

Art. 3

a) Anspruch auf eine Dauer-Bewilligung

¹ Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung zum Befahren der Fahrverbotszone Zentrum Wengen hat jeder, der im Bezirk Wengen ein Gewerbe betreibt und zu dessen Ausübung auf ein Motorfahrzeug angewiesen ist.

² Das erste Fahrzeug pro Betrieb sollte⁵⁾ ein Elektrofahrzeug sein.

³ Bewilligungen werden nur erteilt, wenn der Gesuchsteller einen Parkplatz auf privatem Grund nachweist.

Art. 4

b) Anspruch auf eine befristete Bewilligung

¹ Können Transporte nicht mit bereits bewilligten Fahrzeugen durchgeführt werden, kann auswärtigen Firmen eine befristete Ausnahmegewilligung erteilt werden für:

- Spezialfahrzeuge (z.B. Kanalfernsehen und –reinigung)
- Baumaschinen (Transport zum Bauplatz und zurück)

² Die Bewilligungsbehörde kann diese Ausnahmefahrgewilligungen für die ganze Fahrverbotszone oder auch nur für bestimmte Strecken erteilen.

³⁾ GR-Beschluss vom 19.03.2018

⁴⁾ GR-Beschluss vom 19.03.2018

⁵⁾ GR-Beschluss vom 25.04.2016



Fahrzeugarten

Art. 5

¹ Folgende Fahrzeugarten können bewilligt werden:

- Nutzfahrzeuge für Landwirtschafts-, Forst-, Bau- und Transportunternehmen
- Personenwagen, die das Erscheinungsbild von Wengen in Grösse, Form und Lärm ⁶⁾ nicht stören (Vorabklärung bei der Verkehrskommission Wengen),
- Motorfahräder (jedoch keine zwei- und vierrädrigen Motorräder)

² Nicht bewilligt werden Fahrzeuge gemäss Anhang I. Im Einzelfall entscheiden die Verkehrskommission Wengen, respektive die Gemeinderatsvertreter aus Wengen. ⁷⁾

Generelle Ausnahmefahr-
bewilligung ohne Gesuchs-
einreichung

Art. 6

Gemäss Art. 2 Abs. 1 erteilt der Gemeinderat für die folgenden Fahrzeugarten eine generelle Ausnahmefahrbewilligung (ohne Gesuchseinreichung):

- Elektrofahrräder (langsame und schnelle Klasse)
- Elektrorollstühle

Verfall der Ausnahmebewil-
ligung

Art. 7

Sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmefahrbewilligung nicht mehr gegeben oder ist eine befristete Ausnahmefahrbewilligung abgelaufen, verfällt diese sofort. Ein weiterer, nicht bewilligter Einsatz des Fahrzeuges innerhalb der Fahrverbotszone wird zur Anzeige gebracht.

Widerruf und Entzug der
Bewilligung

Art. 8

¹ Eine erteilte Bewilligung kann durch die zuständige Behörde jederzeit widerrufen werden:

- a) wenn Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz oder sonstiger eidgenössischer und/oder kantonale Vorschriften vorliegen,
- b) wenn die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahmefahrbewilligung nicht mehr gegeben sind,
- c) bei wiederholter oder fortgesetzter Missachtung der in der Ausnahmefahrbewilligung aufgeführten Auflagen und Bestimmungen.

² Der Entzug einer Bewilligung wird vom Gemeinderat nach mündlicher oder schriftlicher Anhörung verfügt.

³ Im Falle eines Widerrufs oder Entzugs der Ausnahmefahrbewilligung ist die Vignette sofort zu entfernen und die Bewilligung innerhalb von 7 Arbeitstagen der Gemeindeverwaltung zurückzugeben.

⁶⁾ GR-Beschluss vom 19.03.2018

⁷⁾ GR-Beschluss vom 19.03.2018



Übergangsbestimmungen

Art. 9

¹ 60 Tage nach Inkrafttreten dieser Weisung verlieren alle bisher erteilten Ausnahmefahrbewilligungen ihre Gültigkeit.

² Wird innerhalb dieser Frist und auf Gesuch hin keine neue Ausnahmefahrbewilligung erteilt, darf nach Ablauf der 60 Tage dauernden Frist die Fahrverbots- und Begegnungszone Zentrum Wengen nicht mehr befahren werden.

³ In Härtefällen kann der Gemeinderat längere Übergangsfristen bewilligen.

Genehmigungsvermerk und
Inkraftsetzung

Art. 10

¹ Diese Weisung wurde vom Gemeinderat am 12. Oktober 2015 beschlossen.

² Sie tritt am 1. März 2016 in Kraft.

³ Die Aufforderung zum Einreichen der Gesuche nach Art. 2 Abs. 3 wurden im Anzeiger Amt Interlaken/Oberhasli publiziert.

Lauterbrunnen, 12. Oktober 2015

Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

Der Präsident

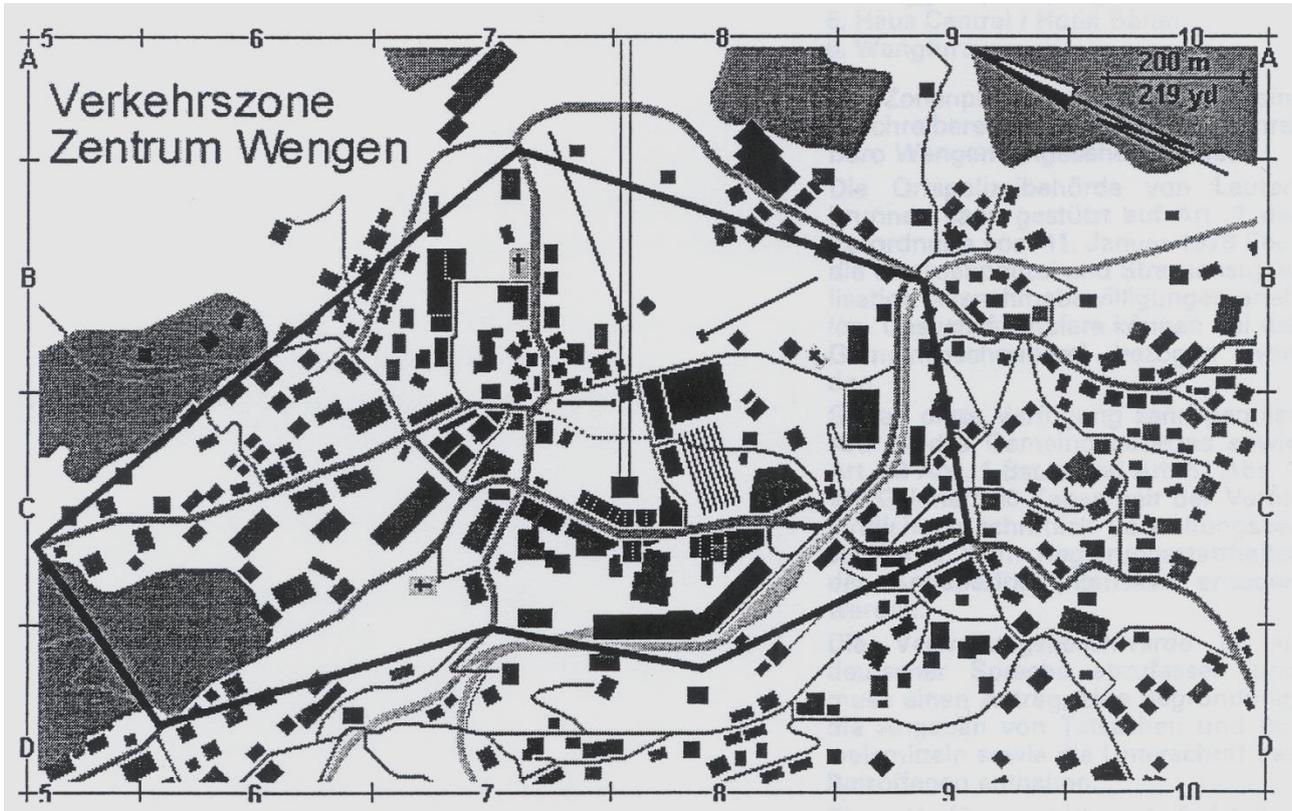
Der Sekretär

sig. M. Stäger

sig. T. Graf



Zonenplan





Anhang I ⁸⁾



Kleinbusse, Gesellschaftswagen, schwere Motorwagen,
Gelenkbusse



Leichte Sattelschlepper, Lastwagen, schwere Motorwa-
gen, schwere Sattelschlepper



Kleinmotorräder, Motorräder, Motorschlitten, dreirädrige
Motorfahrzeuge, Leichtmotorfahrzeuge, Kleinmotorfahr-
zeuge



Die Auflistung der obgenannten Fahrzeuge ist nicht abschliessend.

⁸⁾ GR-Beschluss vom 19.03.2018



Änderungen

- 25.04.2016 WE Gemeinderatsbeschluss vom 25.04.2016, Anpassung von Art. 3 Abs. 2. Inkraftsetzung per 25.04.2016.
- 19.03.2018 WE Gemeinderatsbeschluss vom 19.03.2018, Anpassung von Art. 2 Abs. 2, 3, 5 und 7; Art. 5 Abs. 1 und 2 sowie Einfügen Anhang I. Inkraftsetzung per 19.03.2018.